

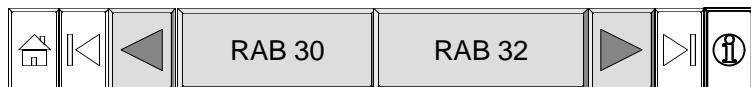
# 5. Erfahrungsaustausch der Koordinatoren

für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

27. November 2002, 09.00-16.30 Uhr

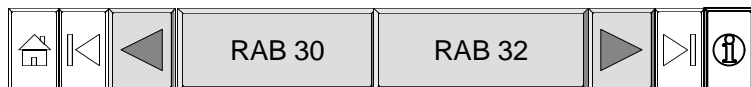
## RAB 30: Geeigneter Koordinator

- Diese Regel bietet dem Bauherrn mögliche Qualifikationskriterien für die Auswahl eines geeigneten Koordinators.
- Damit hat der Bauherr eine Grundlage, um das Anforderungsprofil des Koordinators praxisbezogen und flexibel je nach Art, Umfang und Gefährdungspotential der Baustelle festzulegen.
- Ein Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sieht die BaustellV hinsichtlich der Eignung von Koordinatoren nicht vor.
- Inhalt der RAB:
  1. Vorbemerkung,
  2. Anwendungsbereich
  3. Aufgaben des Koordinators
  4. Qualifikation
  5. Nachweis der Kenntnisse und ErfahrungenAnlagen A-C: Spezifikation der Kenntnisse



## Aufgaben während der Planung der Ausführung

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allg. Grundsätzen nach § 4 ArbSchG
- Feststellen relevanter Wechselwirkungen zwischen den Bauarbeiten und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf oder nahe der Baustelle.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefährdungen.
- SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und ggf. aktualisieren.
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.
- Ggf. Erstellen einer Baustellenordnung.
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und
- Zusammenstellen der Unterlage für spätere Arbeiten

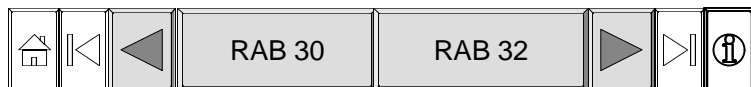


## Weitere Aufgaben während der Planung der Ausführung

- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen;
- Ggf. Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Ggf. Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).

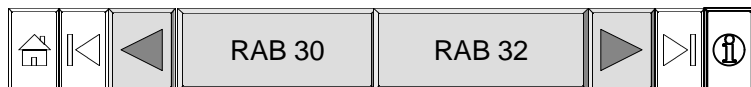
## Aufgaben während der Ausführung

- Ggf. Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.
- Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie
- Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswertung.



## Weitere Aufgaben während der Ausführung

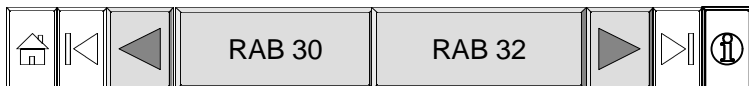
- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber z.B. durch Einfordern von Nachweisen.
- Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und des Baustellen-einrichtungsplanes (soweit vorhanden) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in deren Nähe.
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG.



## Qualifikation des SiGeKo's

Erforderlich sind:

- **Baufachliche Kenntnisse**
- **arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und**
- **spezielle Koordinatorenkenntnisse sowie**
- **Berufserfahrung.**



## Qualifikation

- Erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen hängen von Art und Umfang des Bauvorhabens ab.
  
- Kriterien dafür sind:
  - Komplexität der Planung wie z.B. Bauen im Bestand,
  - Anzahl der Planungsbeteiligten,
  - Vorgesehene Bauzeit,
  - Komplexität der Bauausführung wie z.B. beengte Baustellenverhältnisse und technische Schwierigkeitsgrade,
  - Anzahl der an der Bauausführung beteiligten Unternehmen,
  - Anforderungen aufgrund der zu berücksichtigenden späteren Arbeiten.



## Baufachliche Kenntnisse

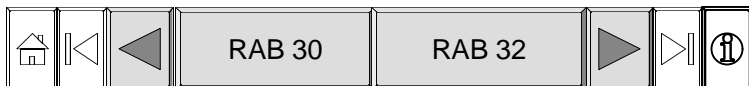
- Baufachliche Kenntnisse können je nach Art und Umfang des Bauvorhabens, soweit sich daraus Auswirkungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz ergeben, in folgenden Bereichen erforderlich sein:
  - Funktionelle, technische und organisatorische Planung baulicher Anlagen,
  - Technische Regelwerke,
  - Standsicherheit von baulichen Anlagen und Hilfsbauwerken,
  - Baustoffe,
  - Bauverfahren, Baugeräte,
  - Bauausführung, Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanung,
  - Baustellenorganisation,
  - Technischer Ausbau, Innenausbau und Technische Ausrüstung,
  - Wartung, Unterhaltung und Erhaltung baulicher Anlagen,
  - Ausschreibung, Vergabe, Bauvertragsrecht.

## Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse

- Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse umfassen solche zu Sicherheit und Gesundheitsschutz und zum Arbeitsschutzrecht, insbesondere über:
  - Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG,
  - Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen auf Baustellen und bei späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen,
  - Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen
- Die arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse können entweder im Rahmen der beruflichen Ausbildung, durch Fort- oder Weiterbildung oder durch entsprechende berufliche Erfahrungen erworben sein.

## Spezielle Koordinatorenkenntnisse

- Die Tätigkeit als Koordinator erfordert spezielle Kenntnisse zu:
  - Sinn und Zweck der BaustellV sowie ihre Stellung im Arbeitsschutzsystem,
  - Anwendungsbereich und inhaltliche Anforderungen der BaustellV,
  - Aufgaben und Pflichten des Koordinators, seine rechtliche Stellung im Verhältnis zum Bauherrn und zu den anderen am Bau Beteiligten,
  - Zweck und Inhalt der Vorankündigung, des SiGe-Plans und der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
  - Instrumente der Koordinierung.
- Die speziellen Koordinatorenkenntnisse können im Rahmen von Lehrgängen erworben werden

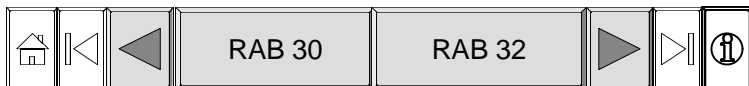


## Berufserfahrung und Nachweis der Kenntnisse

- Der Koordinator soll in Abhängigkeit von Art und Umfang des Bauvorhabens mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung je nach Koordinationsaufgabe haben.
- Nachweis beruflicher Kenntnisse: Berufsausbildung als Architekt, Ingenieur, Techniker, Meister oder geprüfter Polier
- Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie die speziellen Koordinatorenkenntnisse können entweder im Rahmen der beruflichen Ausbildung, durch Fort- oder Weiterbildung oder durch berufliche Erfahrungen erworben sein.
- Kenntnisse können als vorhanden angesehen werden, wenn sie durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder Referenzen nachgewiesen werden

## Anlage A: Zuordnung der Kenntnisse und Erfahrungen

- Stufe 1: Planungs- und Baumaßnahmen mit geringen bis mittleren sicherheitstechnischen Anforderungen
  - mindestens geprüfter Polier, Meister oder Techniker.
  - Nachweisbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen oder Fachkraft für Arbeitssicherheit.
  - mindestens 2 Jahre in Planung und/oder Ausführung.
  - Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator nach der BaustellV obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen.
  
- Stufe 2 Alle anderen Planungs- und Baumaßnahmen
  - Architekt oder Ingenieur.
  - Nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen oder Fachkraft für Arbeitssicherheit.
  - mindestens 2 Jahre in Planung und/oder Ausführung.
  - Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator nach der BaustellV obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen.





## Weiterbildung

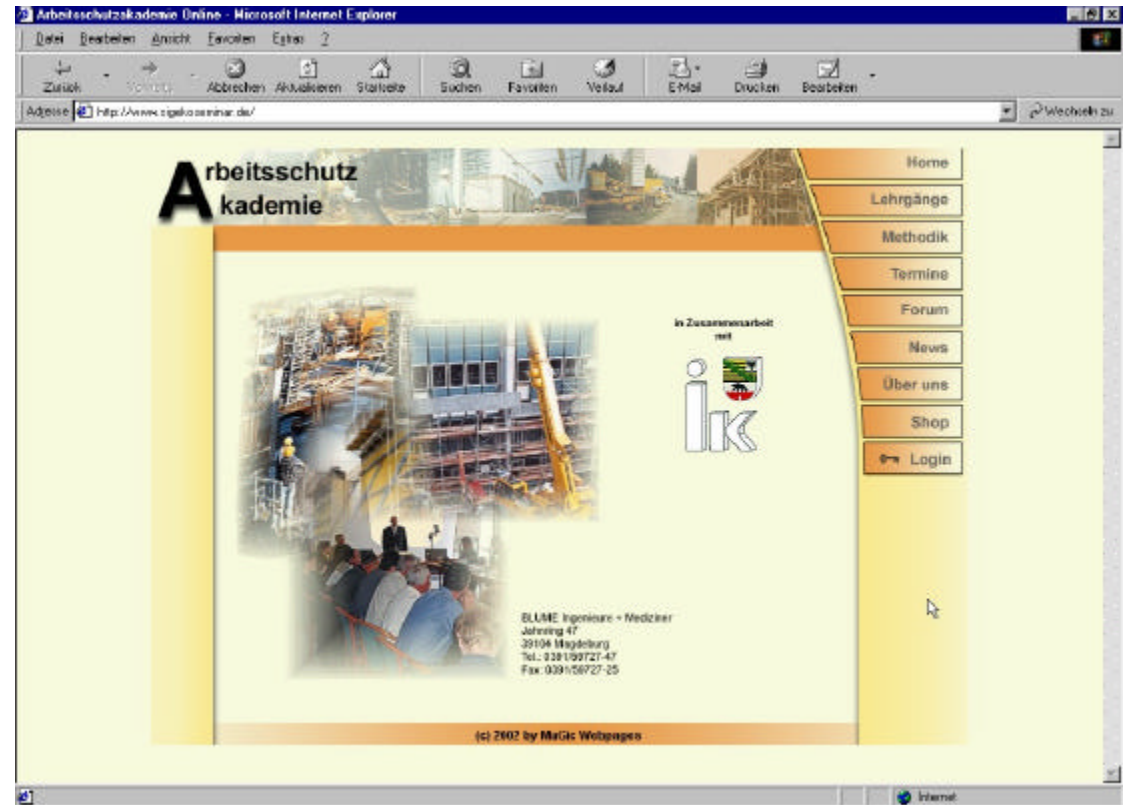
**Wer nicht besser wird, hört auf, gut zu sein!**

- **Weiterbildung** von Koordinatoren als wesentliches Element der **Qualitätssicherung**
- **Mögliche Themen:**
  - Allgemeine arbeitsschutzrechtliche Kenntnisse
  - Kenntnisse in Spezialbereichen wie z.B. Tiefbau, Straßen- und Brückenbau, Tunnel- und Brunnenbau.....
- Arbeitsschutzakademie Blume bietet **Online-Weiterbildung** für Koordinatoren



# Arbeitsschutzakademie

- Unter [www.arbeitsschutzakademie.de](http://www.arbeitsschutzakademie.de) können sich Koordinatoren unabhängig von Ort und Zeit zu verschiedensten Themen weiterbilden und ihr Wissen stets dem Stand der Technik anpassen



## RAB 32: Unterlage für spätere Arbeiten (Stand 18.06.2002)

### ■ Inhalt

- Vorbemerkungen
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen und Beispiele
- Anforderungen

4.1 Allgemeines

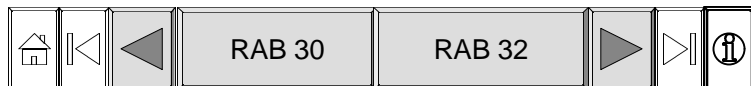
4.2 Inhalt

4.2.1 Erforderliche Angaben

4.2.2 Weitere Angaben

4.3 Form

Anlage A: Beispiele (liegen noch nicht vor)



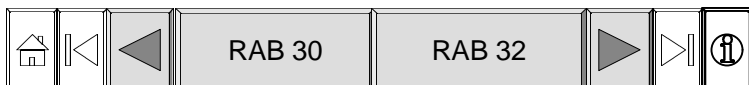
# Anwendungsbereich

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage für spätere Arbeiten
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

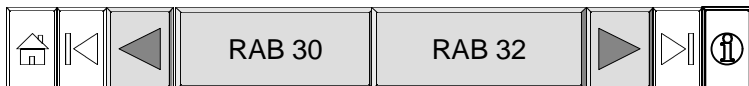
Hinweis: Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

■ Voraussetzungen für die Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten



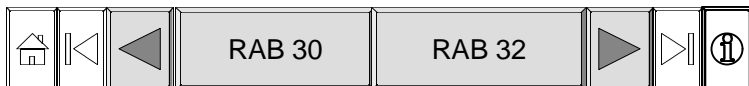
## Ziel

- Denjenigen, die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage durchführen, die Informationen zu verschaffen, um:
  - die späteren Arbeiten **sicher** und **gesundheitsgerecht planen** und
  - **durchführen** zu können.



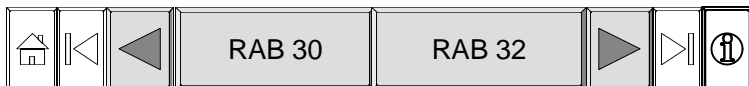
## Allgemeine Anforderungen

- **Schriftliche Zusammenstellung** der erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu beachtenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Sollte bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zusammengestellt werden
- Sollte bereits **vor der Ausschreibung** der jeweiligen Bauleistungen **vorliegen**
- Ist **bei** relevanten **Planungsänderungen fortzuschreiben**
- Ist mit der Fertigstellung **dem Bauherrn zu übergeben**



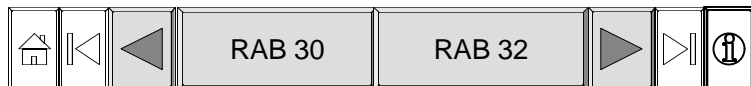
# Inhalt

- Unterlage für spätere Arbeiten sollte folgende Angaben enthalten:
  - Teil der baulichen Anlage,
  - Art der Arbeit,
  - Gefahren,
  - Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz



## Weitere Angaben

- Zusätzliche Angaben können sein:
  - Verweise auf Positionen im Leistungsverzeichnis, in denen sicherheitstechnische Einrichtungen beschrieben sind,
  - Häufigkeit der wiederkehrenden Arbeiten,
  - Hinweise auf Pläne, aus denen Ausführung und Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen entnommen werden,
  - Hinweise und Bemerkungen zu Zugängen und Abfahrtsmöglichkeiten, zur Standsicherheit, zur Betriebssicherheit der baulichen Anlage.....
  - Mitgeltende Unterlagen (z. B. Bedienungs-, Inspektions- und Wartungshandbücher)



# Form

- Form für die Unterlage für spätere Arbeiten ist in der BaustellV nicht festgelegt
- Bleibt dem Koordinator bzw. Bauherrn überlassen
- Beispiele für Unterlagen in Anlage A der RAB 32

